

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

20. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK): Schritt 5 Rückbaubereich 5.2 (RB 5.2) „Fernhantierte Demontage der MAW-Lagerbehälter im HWL-R.6“ (20. SG)

I.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 Atomgesetz dem

**Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK),
Karlsruhe,**

- Antragsteller zu 1 -

und der

**Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH
(WAK BGmbH), Eggenstein-Leopoldshafen,**

- Antragsteller zu 2 -

als Inhaber der stillliegenden kerntechnischen Anlage Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) die Genehmigung, nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III als Teil des Schritts 5 des fortgeschriebenen „Gesamtkonzepts für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe“, Januar 2002, zur fernhantierten Demontage der MAW-Lagerbehälter im HWL-R.6 (RB 5.2).

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen gestattet:

1. Umschlüsse und Außerbetriebnahmen in der Verfahrenstechnik des HWL
2. Herstellen der Wanddurchbrüche WD Nr. 2 und Nr. 1 inklusive der Montage der Durchbruchauskleidung im WD Nr. 2
3. Restmontage von Einrichtungen aus dem Genehmigungsumfang des Rückbaubereichs 5.1 „Errichtung eines Anbaus an das HWL“ inklusive Inbetriebnahme und Betrieb der Fassauschleuse
4. Vorbereitungen im Raum R.6 zum Demontagebeginn und Demontage der Abschirmwand im Raum R.6
5. Fernhantierte Demontage der MAW-Behälter und Grobdekontamination sowie manuelle Restdemontagen und Dekontamination im Raum R.6
6. Bauliches Verschließen der vorhandenen Tür in der Südwand des Raums R.6
7. Herstellen der Wanddurchbrüche WD Nr. 3 und Nr. 4 inklusive der Montage der Durchbruchauskleidung im WD Nr. 3
8. Montage des Abschirmtores A98 ABT 003 und Fertigstellung der Kleinteilschleuse
9. Demontage der Bodenwannenaufkantungen im Raum R.6 und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenwannenintegrität
10. Anarbeiten der Wanddurchbrüche WD Nr. 6 und WD Nr. 8
11. Montage der Abschirmtore A98 ABT 006 und 008 inklusive Montage der Durchbruchauskleidungen
12. Montage von Lüftungskanälen und zusätzlichen Einrichtungen in Raum R.6 als Vorbereitung für die fernhantierte Demontage der HAWC-Behälter im Rahmen des Rückbaubereichs 5.3

II.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Gemeinsames Antragsschreiben des FZK und der WAK BGmbH vom 26.09.2002, Az.: ZG-Gro/epa/02/0756, DIS-Nr. SRA/1320/HB/W320.113.8, Antrags-Nr.: 1.9-03/01 (26)

2. Antragsunterlagen

U-Nr.	DIS-Nr.	Stand	Titel
2-2	SRA/8200/PAW192.756.6/D-	31.01.05	Übersicht
2-3	SRA/8200/PAW172.891.0/D-	31.01.05	Technische Beschreibung
2-4	SRA/8200/JD/W192.757.3/D-	31.01.05	Komponentenprüfliste
2-5	SRA/8200/SDW192.854.9/C-	15.10.04	Änderungsprüfliste Dokumentation
2-6.1	SRA/8200/GH/W172.964.1/--	19.08.02	Montage- und Rückbauablaufplan RB 5.2
2-6.2	SRA/8200/GH/W 172.967.2/C-	15.10.04	Liste zum Montage- und Rückbauablaufplan RB 5.2
2-7.1	SRA/8200/PAW192.755.9/B-	31.01.05	Umschlüsse und Außerbetriebnahmen für HWL-R.6
2-7.2	SRA/2281/YDW206.676.9/A-	19.01.04	R+I Fließbild Instrumentierung – Abgasbehandlung (HWL)
2-7.3	SRA/2281/YDW206.677.6/A-	19.01.04	R+I Fließbild Abgasbehandlung HWL
2-7.4	SRA/2281/YDW206.678.3/--	28.05.02	R+I Fließbild Kühlwasser HWL
2-7.5	SRA/2281/YDW206.679.0/B-	19.01.04	R+I Fließbild Hauptwastelager Teil II
2-7.6	SRA/2281/YDW206.680.6/--	28.05.02	R+I Fließbild Hauptwastelager Teil I
2-7.7	SRA/2281/YDW206.681.3/--	28.05.02	R+I Fließbild Probenahme und Instrumentierung
2-7.8	SRA/8200/PAW192.758.0/--	20.08.02	Aufstellungsplan HWL-R.6 Zu erhaltende Rohrleitungen und Kanäle
2-8.1	SRA/3810/PB/W172.938.2/B-	03.02.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Abschirmtor A98 ABT 003
2-8.2	SRA/3810/PB/W172.942.9/B-	03.02.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Abschirmtor A98 ABT 006
2-8.3	SRA/3810/PB/W172.941.2/B-	03.02.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Abschirmtor A98 ABT 008
2-8.4	SRA/8200/PB/W192.361.2/B-	03.02.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Durchbruchauskleidungen und Auffahrrampen für Wanddurchbrüche WD Nr. 2, 3, 6, 8
2-8.5	SRA/8200/PB/W172.960.3/--	19.08.02	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Auffahr-/Überfahrrampen sowie Ausgleichselemente

U-Nr.	DIS-Nr.	Stand	Titel
2-8.6	SRA/8120/PB/W192.932.4/C-	15.10.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Manipulator-Träger-System (MTS)
2-8.7	SRA/3920/PB/W304.225.0/C-	19.05.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Saugluftförderanlage für Betonabraum und Stäube
2-9	SRA/8200/PB/W192.360.5/A-	05.08.03	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Beseitigung der Bodenwannenaufkantung- en in HWL Raum 6
2-10	SRA/8200/PB/W192.943.0/A-	28.01.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Abschirmwand in Raum 6
2-12	SRA/8200/JP/W192.894.5/B-	28.01.04	Änderungsvorschlag Rahmenprüfplan (RPP)
2-13	SRA/8200/GX/W192.171.7/B-	22.01.04	Änderungsvorschlag BHB
2-14	SRA/2560/PA/W1159622/-	03.06.02	Abschätzung der auszubringenden Rest- stoffmassen und Aktivitäten für den Rück- baubereich RB 5.2 des Rückbauschrift 5
2-15	SRA/8200/PR/W192.168.7/--	21.08.02	Änderungsvorschlag Grenzwertbegründungen
2-16	SRA/8200/TD/W192.169.4/--	21.08.02	Änderungsvorschlag MSKL
2-17	SRA/8200/GW/W192.170.0/--	21.08.02	Änderungsvorschlag Bedienungsanweisungen
2-18	SRA/8200/TX/W320.338.5/A-	15.01.04	Durchbruchliste HWL Raum 6
2-19	SRA/8200/PA/W172.080.8/--	23.07.03	Werkzeugliste Schritt 5
2-20	SRA/2600/PB/W192.779.5/--	17.07.03	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Dosisleistungsmessstelle im HWL-R.6
2-21	SRA/8200/GX/W320.279.1/A-	22.01.04	Änderungsvorschlag Anforderungshandbuch HWL
2-22	SRA/8200/PA/W320.339.2/A-	22.01.04	Aufstellungsplanung und Wannbelastung HWL Raum 6
2-23	SRA/2600/PR/W334.024.0/A-	15.10.04	Ergänzende Abschirmberechnungen
2-24	SRA/8200/PF/W334.837.6/--	16.02.04	Statische Untersuchung Bodenbelastung im HWL / Raum R4, R5 u. R6 und in LAVA / Zelle L1 und L2
2-25	SRA/8200/JP/W334.069.1/--	15.10.04	Änderungsvorschlag Rahmeninstandhaltungsplan (RIP)

III.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die in Abschnitt I genehmigten Tätigkeiten sind nach der in Abschnitt II.2, U 2-6.2 genannten Liste zum Montage- und Rückbauablaufplan RB 5.2 unter Beachtung der dort ausgewiesenen Haltepunkte auszuführen. Bei der Durchführung der genehmigten Maßnahmen sind Prüfungen entsprechend dem in der Komponentenprüfliste (Unterlage Nr. 2-4 des Abschnitts II.2) und der Änderungsprüfliste Dokumentation (Unterlage Nr. 2-5 des Abschnitts II.2) festgelegten Umfang durchzuführen.
2. Über den Stand der laufenden Arbeiten und die geplanten Tätigkeiten (monatliche Vorausschau) sind die atomrechtliche Aufsichtsbehörde und der zugezogene Sachverständige durch Kopien von Ausschnitten der mit entsprechenden Bearbeitungsvermerken versehenen Liste zum Montage- und Rückbauablaufplan RB 5.2 (vgl. Abschnitt II.2, U 2-6.2) monatlich mittels Telefax zu informieren.
3. Der RB 5.2 (Abschnitt I genehmigte Tätigkeiten) ist in die Aufzählung der Rückbauprojekte aufzunehmen, für die gemäß BHB der WAK Kap 2.1 a) periodische Meldungen lfd. Nr. 35 die dort aufgeführten Angaben im WAK-Monatsbericht darzustellen sind.
4. Für das Bauvorhaben sind dem Prüfsachverständigen für Baustatik (Sachverständiger nach § 20 AtG) rechtzeitig vor Baubeginn bautechnische Nachweise (statische Berechnung mit Plänen) in 4-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
5. Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn
 - dem Innenministerium ein geeigneter Bauleiter und ein Vertreter für ihn mit dem Nachweis der fachlichen Eignung benannt sind,
 - die Prüfberichte des vom Innenministerium beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik über die betreffenden statisch-konstruktiven Unterlagen beim Innenministerium und bei der Bauleitung vorliegen,
 - der Baubeginn dem Innenministerium und dem zugezogenen Prüfsachverständigen für Baustatik angezeigt wurde.
6. Die Verwendbarkeit von Bauprodukten (§17 Landesbauordnung) und Bauarten (§ 21) ist dem Prüfsachverständigen unaufgefordert nachzuweisen.

7. Mit der Ausführung von tragenden geschweißten Stahlbauteilen dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die den „Großen bzw. Kleinen Eignungsnachweis“ nach DIN 18800 Teil 7 besitzen. Dem Prüferingenieur sind die Eignungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.
8. Vom Innenministerium wird eine Bauabnahme entsprechend § 67 Landesbauordnung (LBO) durchgeführt. Sie besteht aus der Abnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Diese Abnahme, auch als Teilabnahmen, ist jeweils rechtzeitig beim Innenministerium, Ref. 64, zu beantragen.

IV.

Diese Genehmigung schließt die nach der Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung ein.

V.

Hinweise

1. Nur für die in Abschnitt I genehmigten Tätigkeiten ersetzen die in Abschnitt III genannten Auflagen 4 bis 8 aus dem Bereich der LBO die entsprechenden allgemeinen Auflagen des Abschnitts III. A des Genehmigungsbescheids vom 18.7.2000, Az.: 5-4651.1-WAK-43/28 („BHB neu“). Ansonsten gelten die allgemeinen Auflagen des Abschnitts III. A des Genehmigungsbescheids vom 18.7.2000, Az.: 5-4651.1-WAK-43/28 („BHB neu“) fort.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet weiterer Genehmigungen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sein sollten.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

VII.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Antragsteller haben die Auslagen zu erstatten, insoweit haften sie als Gesamtschuldner.

VIII.

1. Sachverhalt

1.1 Gegenstand des Antrags und dieser Genehmigung

Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe hat Ende 1990 den Wiederaufarbeitungsbetrieb eingestellt und befindet sich seitdem in der Stilllegung und im Rückbau, der entsprechend dem fortgeschriebenen "Gesamtkonzept für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe", Stand Januar 2002, in sechs Schritten bis zur "grünen Wiese" erfolgen soll.

Die derzeit durchgeführten Rückbautätigkeiten des so genannten Schrittes 3 erstrecken sich im Wesentlichen auf das Prozessgebäude.

Daneben finden bereits vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf Schritt 5 statt, bei dem es in den ersten Teilschritten um den Rückbau von Lagerbehältern geht. Als erster Teilschritt wurde durch Genehmigung vom 3.3.2004 (Az.: 4-4651.1-WAK-52/14) die Errichtung eines Anbaus an das Haupt-Waste-Lager gestattet. Dieser Anbau dient dem Einsatz ferngesteuerter Arbeitsmaschinen zur Herstellung von Wanddurchbrüchen und zur fernhantierten Demontage kontaminierter Lagerbehälter und außerdem dazu, den anfallenden Schrott und sonstige Reststoffe auszuschleusen.

Die jetzt erteilte Genehmigung zum Schritt 5.2 bezieht sich auf die fernhantierte Demontage von MAW-Lagerbehältern im Raum 6 des Haupt-Waste-Lagers, die allerdings nie zur Lagerung radioaktiven Flüssigabfalls benutzt worden sind, und auf vorbereitende Maßnahmen für den folgenden Demontageschritt 5.3.

Die genehmigten Arbeiten, die in Abschnitt I dieser Genehmigung aufgelistet sind, werden nach Maßgabe des mit Genehmigung zur Vornahme von Veränderungen bei der WAK

vom 18.07.00 genehmigten und fortgeschriebenen Betriebs-, Stilllegungs- und Ab-bau-Reglements durchgeführt.

1.2 Verfahrensgang

In diesem Genehmigungsverfahren fand keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Die Genehmigungsbehörde konnte nach § 4 Abs. 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) von einer Bekanntmachung und Auslegung absehen, da erkennbar war, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen sind, und da außerdem eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bestand.

Sie hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil bei dem sehr einfach gelagerten Sachverhalt eine Öffentlichkeitsbeteiligung als vorgelagerter Rechtsschutz nicht notwendig erscheint, um Dritten eine effektive Verfolgung ihrer Interessen zu ermöglichen.

1.3 Gutachten

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit für das Vorhaben die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 AtG erfüllt sind, wurden der TÜV Energie- und Systemtechnik Baden-Württemberg GmbH (TÜV ET) sowie die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit GmbH (GRS) als Sachverständige hinzugezogen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 AtG

2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie deren Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz)

Es gibt keine Anhaltspunkte, die Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen Forschungszentrum Karlsruhe GmbH und Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe BGmbH geben könnten.

Die Zuverlässigkeit der für die Leitung und Beaufsichtigung des beantragten Vorhabens verantwortlichen Personen sowie die ausreichende Fachkunde der verantwortlichen Personen sind bereits bei deren Bestellung und in vorhergehenden Genehmigungsverfahren auch im Hinblick auf Vorhaben der hier beantragten Art mit positivem Ergebnis geprüft worden. Aus der Aufsichtstätigkeit des Umweltministeriums sind bisher keine Erkenntnisse gewonnen worden, die dieses positive Ergebnis im Hinblick auf die Genehmigungserteilung in Frage stellen.

Ein Austausch von verantwortlichen Personen ist mit der Durchführung der zu genehmigenden Änderungen nicht verbunden.

2.2 Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Die beantragten Maßnahmen sollen im Rahmen der bestehenden Betriebsorganisation und des bestehenden Betriebsreglements im Betriebshandbuch und sonstigen betrieblichen Regelungen der WAK BGmbH durchgeführt werden.

Organisation und Reglement sind bewährt und gewährleisten, dass nur hinreichend qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für Fremdpersonal.

2.3 Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz)

Aufgrund des zum Genehmigungsgegenstand eingeholten Gutachtens des TÜV ET vom März 2005, das die Genehmigungsbehörden auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft haben, sowie aufgrund eigener Sachkenntnis kommen die Genehmigungsbehörden zum Ergebnis, dass bei der Durchführung der genehmigten Maßnahmen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist und

die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

Insbesondere ist festzustellen, dass

- die sicherheitstechnisch wesentlichen Tätigkeiten, einschließlich der dabei zu beachtenden Voraussetzungen, in den Antragsunterlagen festgelegt wurden,
- die Beschaffung von Neueinrichtungen und Arbeitsgeräten in den Antragsunterlagen ausreichend geregelt sind,
- bei der Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem gültigen Betriebsreglement der WAK BGmbH die erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist,
- durch die Arbeiten selbst und durch den danach erreichten Zustand keine unzulässigen Rückwirkungen auf den Restbetrieb der Anlage oder Rückbautätigkeiten zu erwarten sind,
- die zu demontierenden Einrichtungen für den Restbetrieb des HWL, der LAVA und der VEK entbehrlich sind und abgebaut werden können,
- bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle entsprechend den Vorgaben in den Antragsunterlagen sowie dem gültigen Betriebsreglement der WAK BGmbH die erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist,
- die erforderliche Nachführung des Betriebsreglements durch die Festlegungen in den Antragsunterlagen sichergestellt ist,
- die Maßnahmen im Einklang mit den Anforderungen an die Verfahrens-, Lüftungs-, Bau-, Maschinen-, Fernhandlungs-, Elektro-, Leit- und Kommunikationstechnik, an den Strahlen- und Brandschutz sowie an die Rettungswege stehen und die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist,
- die Maßnahmen im Einklang mit den Anforderungen an die Organisation und die Fachkunde des Personals stehen,
- die Reaktivierbarkeit des HWL nicht beeinträchtigt wird,
- die Umbaumaßnahmen am HWL die Standsicherheit der bestehenden Gebäude nicht gefährden,
- die Lüftungstechnischen Einrichtungen geeignet sind, um bei den in den Rückbaubereichen RB 5.2 und RB 5.3 geplanten Tätigkeiten eine ausreichende Be- und Entlüftung mit der erforderlichen Druckstaffelung hin zu den Räumen mit dem höheren Aktivitätspotential sicherzustellen und
- zu unterstellende Störfälle sicher beherrscht werden können.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht – insoweit wurde das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe eingeschaltet – bestehen gegen die Ausführung der genehmigten Maßnahmen keine Bedenken.

2.4 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Atomgesetz)

Nach den Feststellungen der GRS und eigenen Erkenntnissen der Genehmigungsbehörden wird bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen der Schutzzustand der WAK in sicherungstechnischer Hinsicht nicht beeinträchtigt.

2.5 Ermessensentscheidung nach § 7 Abs. 2 AtG

Gründe, die es rechtfertigen könnten, die beantragte Genehmigung nicht oder nicht so wie geschehen, zu erteilen, sind nicht ersichtlich.

2.5 Öffentliche Interessen § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.6 Salvatorische Klausel

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet weiterer Genehmigungen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sein sollten.

3. Begründung der Auflagen

Mit Auflage 1 wird verbindlich festgelegt, dass entsprechend dem Montageablaufplan vorgegangen wird und die sicherheitstechnisch wichtigen Voraussetzungen (Haltepunkte) und Schnittstellen zu anderen Tätigkeiten in ausreichender Weise beachtet werden. Der Montageablaufplan enthält ferner Querverweise auf die in den Unterlagen des Abschnitts II des Genehmigungsentwurfs (Anlage) näher beschriebenen Maßnahmen und Prüfungen. Mit Auflage 1 soll außerdem sichergestellt werden, dass die im Zuge der Durchführung der genehmigten Maßnahmen erforderlichen Prüfungen, die in der Komponentenprüfliste spezifiziert sind und die erforderliche Nachführung der Anlagendokumentation in dem in der Änderungsprüfliste Dokumentation angegebenen Umfang erfolgen.

Darüber hinaus wurden die Auflagen 2 und 3 im Hinblick auf die aufsichtliche Kontrolle und den zukünftigen Rückbau als erforderlich angesehen

Die bautechnischen/baurechtlichen Auflagen 4 bis 8 stellen die ordnungsgemäße Durchführung der bautechnischen Maßnahmen sicher.

Die Auflagen dienen insgesamt der Gewährleistung des Fortbestandes der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen und sollen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids im Rahmen der Aufsicht ermöglichen. Sie sind insoweit zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlage, der Beschäftigten und der Bevölkerung in der Umgebung der Anlage erforderlich.

4. Sofortvollzug

Die erteilte Genehmigung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt, weil sowohl ein Interesse der Antragstellerin als auch ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug besteht und weil diese Interessen an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung das Interesse eines etwa klagenden Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegen.

Die Genehmigung versetzt die Antragstellerinnen in die Lage, den Rückbau und die vollständige Beseitigung der WAK zügig fortzusetzen. Dies ist sowohl im Interesse der Antragstellerinnen als auch im öffentlichen Interesse, da die Arbeiten mit öffentlichen Mitteln finanziert werden und durch die unverzügliche Fortsetzung der Rückbauarbeiten teure Stillstandszeiten vermieden werden können.

Ein rascher Vollzug der Genehmigung ist auch deshalb erforderlich, weil betriebserfahrenes Personal altershalber nur noch für eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Die Nutzung dieser Betriebserfahrung stellt einen erheblichen Sicherheitsgewinn dar, auf den aus der Sicht des öffentlichen Interesses, aber auch in Interesse der Antragstellerin nicht verzichtet werden kann.

Dagegen sind keine gewichtigen Interessen Dritter, die diese Genehmigung möglicherweise anzufechten gedenken, an der aufschiebenden Wirkung einer Klage erkennbar. Die Genehmigung betrifft einen überschaubaren Sachverhalt, für die ebenfalls sehr überschaubaren Risiken ist Vorsorge getroffen, so dass keine Gründe ersichtlich sind, aus denen ein Dritter in seinen Rechten verletzt sein könnte.

5. Kostenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 6 Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV), die Entscheidung über den Auslagenersatz auf § 1 AtKostV i.V. mit § 21 AtG.

Die Antragsteller sind von der Erhebung der Gebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, zu richten.

Stuttgart, den 31. Januar 2006

4-4651.1-WAK-57/27

